

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 6: JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I

Strafvorschriften aus: AMG, BtMG, GÜG, TPG, TFG, GenTG, TierSchG, BNatSchG, VereinsG,
VersammIG

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, und Dr. Klaus Miebach, Richter am Bundesgerichtshof
a.D., Bandredakteure: Prof. Dr. Marco Mansdörfer, Die Bearbeiter des sechsten Bandes: Ralph Alt,
Vorsitzender Richter am Landgericht i.R., Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Freund, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Hans
Kornprobst, Leitender Oberstaatsanwalt, Dr. Peter Kotz, Prof. Dr. Christian Laue, Stefan Maier,
Vorsitzender Richter am Landgericht, Dr. Mustafa Temmuz O?lakc?o?lu, Akademischer Rat, Prof. Dr.
Michael Pfohl, Leitender Oberstaatsanwalt, Prof. Dr. Henning Radtke, Richter am Bundesgerichtshof, Prof.
Dr. Christoph Safferling, LL.M., Prof. Dr. Brigitte Tag, und Oliver Tölle, Polizeidirektor

3. Auflage 2018. Buch. Rund 2550 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68556 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sinnvoll, einem Jugendlichen, bei dem Jugendarrest oder Heimerziehung angeordnet wurde, auch den Gewinn oder das Entgelt aus der Tat durch eine Auflage (§ 15 Abs. 2 Nr. 2) oder durch die Anordnung der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) zu entziehen.²² Im Einzelfall können auch andere Weisungen oder Auflagen neben (bei Arrest: nach) stationären Rechtsfolgen zweckmäßig sein (zB Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7; Entschuldigung, § 15 Abs. 1 Nr. 2).²³ Ansonsten ist jedoch bei der Heimerziehung immer zu beachten, dass sie auf eine umfassende Einwirkung auf den Jugendlichen angelegt ist und deshalb daneben zu befolgende Weisungen oder Auflagen regelmäßig ungeeignet oder unverhältnismäßig sind.²⁴ Ob und wie nach der Heimerziehung noch weiter auf den Jugendlichen eingewirkt werden muss, lässt sich regelmäßig nicht absehen.²⁵ Auch eine Kombination von Verwarnung (§ 14) und Jugendarrest (§ 16) ist zumeist ungeeignet, weil der Jugendarrest bereits die mit der Verwarnung bezeichnete Missbilligung des Verhaltens des Jugendlichen deutlich zum Ausdruck bringt.²⁶

2. Verbindung von Jugendstrafe mit anderen Maßnahmen (Abs. 2). a) Zulässige 11

Verbindungen. Abs. 2 regelt die Verbindung der Jugendstrafe (§ 17) mit anderen Rechtsfolgen. Nach Abs. 2 S. 1 darf die Jugendstrafe mit Weisungen (§ 10), Auflagen (§ 15) und der Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1; § 30 SGB VIII) verbunden werden.

b) Unzulässige Verbindungen. Aus Abs. 2 S. 1 folgt im Gegenschluss, dass eine Verknüpfung von Jugendstrafe mit Verwarnung (§ 14) oder der Anordnung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§ 12 Nr. 2) nicht erlaubt ist. Auch hier (vgl. → Rn. 8) schließt die Tatsache, dass sich der Jugendliche schon aufgrund einer **Anordnung des Jugendamts** in Heimerziehung befindet oder das Jugendamt dies jedenfalls bereits angeordnet hat (§ 34 SGB VIII), die Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht aus.²⁷

aa) Heimerziehung neben Aussetzung der (Verhängung einer) Jugendstrafe. 13 Auch die Verbindung der Anordnung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§ 12 Nr. 2) mit der **Aussetzung** der Vollstreckung (§ 21) oder der Verhängung (§ 27) einer Jugendstrafe ist unzulässig.²⁸ Wie die neben der Aussetzung vorgesehenen Maßnahmen (Weisungen, Auflagen, Bewährungsaufsicht) deutlich machen, soll die Aussetzung einer Jugendstrafe dem Jugendlichen gerade die Gelegenheit geben, sich in Freiheit zu bewahren.

bb) Abs. 2 S. 2: Jugendarrest neben der Aussetzung der Vollstreckung oder Verhängung einer Jugendstrafe. Die Anordnung des Jugendarrests (§ 16; nicht des Ungehorsamsarrests gem. §§ 11 Abs. 3 S. 1, 15 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4) neben einer Aussetzung der Vollstreckung (§ 21) oder Verhängung (§ 27) einer Jugendstrafe war nach bisheriger Gesetzeslage unzulässig und verstieß gegen Art. 103 Abs. 2 GG (sog **Einstiegs- oder Warnschussarrest**).²⁹ Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmög-

²² Dallinger/Lackner Rn. 16; ebenso Eisenberg Rn. 15; Ostendorf Rn. 7, § 6 Rn. 4.

²³ Dallinger/Lackner Rn. 14.

²⁴ Brunner/Dölling Rn. 4; Dallinger/Lackner Rn. 13; Eisenberg Rn. 15; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 505; Ostendorf Rn. 7; Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 294.

²⁵ Eisenberg Rn. 15.

²⁶ Brunner/Dölling Rn. 4; Dallinger/Lackner Rn. 15; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 505; Eisenberg Rn. 15; Ostendorf Rn. 7; Strenge Rn. 260.

²⁷ Dallinger/Lackner § 27 Rn. 9.

²⁸ BGH 17.5.1988 – 5 StR 153/88, BGHSt 35, 288 = NSTZ 1988, 364; OLG Frankfurt a. M. 2.3.1955 – 1 Ss 10/55, NJW 1955, 603; Brunner/Dölling § 27 Rn. 16; Dallinger/Lackner § 27 Rn. 20; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer Rn. 8; Eisenberg Rn. 10; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 500; Nothacker 1985, S. 248 f.; Ostendorf § 27 Rn. 11; Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 554; Strenge Rn. 265.

²⁹ BVerfG 9.12.2004 – 2 BvR 930/04, NJW 2005, 2140 mit Anm. Baier JA 2005, 687; BGH 9.1.1963 – 4 StR 443/62, BGHSt 18, 207; BayObLG 21.1.1997 – 1 St RR 211/96, NSZ-RR 1997, 216; 19.6.1998 – 2 St RR 91/98, NSZ-RR 1998, 377; OLG Celle 22.1.1988 – 1 Ss 9/88, NSTZ 1988, 315 mit Ann Bietz; OLG Düsseldorf 16.7.1962 – 2 Ss 410/62, NJW 1962, 1640; OLG Hamm 27.5.2004 – 3 Ss 89/04, StraFo 2004, 325; P.A.Albrecht S. 275 f.; Böhm/Feuerhelm S. 272 f.; Brunner/Dölling § 27 Rn. 13; Dallinger/Lackner § 27 Rn. 19; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer Rn. 6; Eisenberg Rn. 11; Findeisen ZJ 2007, 27 ff.; Keiser JuS 2002,

lichkeiten vom 4.9.2012³⁰ wurde das Verbot der Koppelung mehrerer stationärer Sanktionen **mit Wirkung vom 7.3.2013** eingeschränkt: Nunmehr ist die Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung einer Jugendstrafe nach § 21 oder § 27 – auch in der Form der sog. Vorbewährung nach § 61³¹ – grundsätzlich gestattet. Eine Anordnung ist durch das Jugendgericht nur im Urteil selbst möglich: Eine Anordnung in einem nachträglichen Beschluss nach § 57 oder § 61a würde „eine bereits begonnene positive Entwicklung des Verurteilten empfindlich stören.“³²

15 Gesetzgebungs historie: Die damalige Bundesregierung hatte bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2009 die Einführung des Warnschussarrests festgeschrieben.³³ Gestützt auf Forderungen aus der Praxis³⁴ konnte die Regierungskoalition auf mehrere bereits bestehende Reformentwürfe zurückgreifen, nach denen neben der Aussetzung der Verhängung oder Vollstreckung von Jugendstrafe Jugendarrest angeordnet werden kann.³⁵ Dem Jugendlichen soll durch den Arrest „nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.“³⁶ „Damit könne vermieden werden, dass der oder die junge Verurteilte die Aussetzung gleichsam als Freispruch zweiter Klasse empfinde.“³⁷ Der Jugendarrest solle das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens nachdrücklich verdeutlichen und einen erforderlichen Impuls zur Verhaltensänderung setzen.³⁸ Darüber hinaus soll der Warnschussarrest nach dem Willen des Gesetzgebers „ersten Behandlungsmaßnahmen dienen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende Betreuung durch die Bewährungshilfe zu schaffen.“³⁹

16 (1) § 16a Abs. 1: Anordnungsgründe für den Einstiegs- oder Warnschussarrest. Der Einstiegs- oder Warnschussarrest darf nach dem neuen § 16a nicht bei jeder ausgesetzten Jugendstrafe angeordnet werden. Die Anordnung steht unter den alternativen Bedingungen des § 16a Abs. 1 Nr. 1–3. Nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 ist die Anordnung zulässig, wenn sie notwendig ist, „um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen“ (**Eindrucksarrest**). Diese Notwendigkeit besteht für den Gesetzgeber insbes. dann, wenn die Aussetzung der Jugendstrafe vom Verurteilten subjektiv als Freispruch empfunden wird oder wenn Mittäter, bei denen die Voraussetzungen für die Jugendstrafe nicht vorliegen, mit Jugendarrest bestraft werden

1080; *Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 502 ff.; *Maurach/Gössel/Zipf* AT/2 § 73 Rn. 45; *Meier/Rössner/Schöch/Schöch* § 10 Rn. 41, § 12 Rn. 28; *Nothacker* 1985, S. 172; *Ostendorf* Rn. 4, § 27 Rn. 10; *Radtke* ZStW 121 (2009), 416 (418f.); *Streng* Rn. 254; *Verrel/Käufel* NStZ 2008, 177; *Vietze* S. 58 ff., 74 ff.; *Werner-Eschenbach* S. 68 ff.; *Zieger* Rn. 44. – Für einen Einstiegsarrest: KG 6.2.1961 – (3) 1 Ss 384/60 (106/60), NJW 1961, 1175; 15.2.1961 – (4) 1 Ss 363/60 (54/60), JR 1961, 190; OLG Schleswig 22.2.1962 – 2 Ss 596/61, SchlHA 1962, 108; LG Augsburg 22.1.1986 – Jug Ns 412 Js 34 667/85, NStZ 1986, 507 (mit zust. Anm. *Brunner* und abl. Anm. *Schaffstein, Herrlinger/Eisenberg* NStZ 1987, 177); AG Meppen 9.2.2004 – 13 Ds 320 Js 34 513/03 (227/03), NStZ 2005, 171 (m. abl. Anm. *Spahn* ZJJ 2004, 200); AG Winsen 24.4.1981 – 8 Ls 32 Js 1679/80 (10/81), NStZ 1982, 120 (m. abl. Anm. *Bietz*; dagegen wiederum *Neumann* NStZ 1982, 466); *Reichenbach* NStZ 2005, 136 ff.; *Schlüchter* GA 1988, 106 (127).

³⁰ BGBI. I S. 1854: Änderung des § 8 wirksam unter 7.3.2013 (Art. 2 Abs. 3 Gesetz vom 4.9.2012, BGBl. I S. 1854). Zur Neuregelung s. *Schaffstein/Beulke/Swoboda* Rn. 542 ff.

³¹ BT-Drs. 17/9389, 11 f.; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210 (211).

³² BT-Drs. 17/9389, 12.

³³ Wachstum. Bildung. Zusammenhalt., Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 29.10.2009, S. 72/132.

³⁴ *Wenwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225 (229 f.); Deutscher Richterbund DRiZ 1988, 113; s. auch *Reichenbach* NStZ 2005, 136.

³⁵ Siehe etwa Art. 1 1a bb) Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“, BT-Drs. 16/1027, 5, wonach in § 8 Abs. 2 folgender Satz 1a eingefügt werden soll: „Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann er daneben auch Jugendarrest verhängen.“ Siehe zu den einzelnen Gesetzentwürfen den kurzen Überblick bei *Findeisen* ZJJ 2007, 25.

³⁶ BT-Drs. 16/1027, 1.

³⁷ BT-Drs. 17/9389, 7.

³⁸ BT-Drs. 17/9389, 7.

³⁹ BT-Drs. 17/9389, 12.

und die Aussetzung der Jugendstrafe dagegen bei schwererem Unrecht als mildere Sanktion erscheint.⁴⁰ Nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 kann Jugendarrest angeordnet werden, wenn es geboten ist, „den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten“ (**Isolationsarrest**). Dahinter stehen noch höhere Erwartungen des Gesetzgebers an den Jugendarrest: Dieser sei nur dann sinnvoll, wenn eine entsprechende Behandlung im Arrestvollzug tatsächlich zu erwarten ist und dieser sich nicht lediglich auf Freiheitsentziehung und kurzfristige Isolierung von delinquenzgeneigten Gleichaltrigen beschränkt. Auch sei eine angemessene Nachbetreuung im Anschluss an den Arrestvollzug durch Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe sicherzustellen.⁴¹ Schließlich ermöglicht § 16a Abs. 1 Nr. 3 die Verhängung von Jugendarrest, wenn dieser geboten ist, „um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen“ (**Behandlungsarrest**). Hier soll die längerfristige Betreuung in der Bewährungszeit entweder durch eine „stationäre Intensivbetreuung“ im Arrestvollzug oder durch Vermittlung bestimmter Verhaltensrichtlinien erreicht werden, um „im Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe eine tragfähige Basis für die zukünftige Betreuungsbeziehung zu schaffen.“⁴² Auch bei den Anordnungsgründen der Nr. 3 genügt ein reiner Verwahrvollzug ausdrücklich nicht, denn die Erreichung der vom Gesetz genannten Ziele ist nur bei einem auf individuelle Behandlung ausgerichteten Arrestvollzug vorstellbar.

(2) Nach § 16a Abs. 2 ist der Einstiegs- oder Warnschussarrest in der Regel nicht 17 geboten, wenn der Verurteilte bereits früher Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig in Untersuchungshaft befunden hat. Diese Einschränkung ist bei der Anordnung nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 sinnvoll, denn haftverfahrene Jugendliche können durch den Vollzug von Dauerarrest kaum so beeindruckt werden, dass dieser eine positive Auswirkung auf die Legalbewährung entfaltet; dagegen sprechen bereits die hohen Rückfallquoten nach den stationären Sanktionen des JGG (→ § 2 Rn. 4). Die Formulierung „in der Regel nicht geboten“ lässt dem Gericht allerdings einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Würde die durchaus sinnvolle Einschränkung des § 16a Abs. 2 konsequent umgesetzt, reduzierte sich der Anwendungsbereich des Einstiegs- oder Warnschussarrests deutlich, denn nur selten wird eine ausgesetzte Jugendstrafe bei Haftunfahrenden verhängt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Maße die Gerichte dies beachten.

cc) Kritik. Mit der überwiegenden Meinung im Schrifttum ist auch ein Einstiegs- oder 18 Warnschussarrest in der nunmehr verabschiedeten Form abzulehnen. Gegen seine Einführung spricht zum einen die jugendkriminologisch fundierte Erkenntnis, dass ausgerechnet eine Kombination der beiden stark rückfallbelasteten⁴³ Sanktionen Jugendarrest (Rückfallquote von 64 %) und ausgesetzte Jugendstrafe (62 %) wohl schwerlich einen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung der Jugendkriminalität leisten kann.⁴⁴ Darüber hinaus sprechen empirische Studien sowohl gegen die vermutete Abschreckungswirkung einer kurzen Freiheitsentziehung als auch gegen die Wirksamkeit einer Kombination von Bewährungsstrafe und kurzzeitiger Freiheitsentzug.⁴⁵ Aus sanktionssystematischer Sicht passt die Kombination aus Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe nur bei einer verschwindend geringen Zahl möglicher Täter: Jugendstrafe ist die angemessene Sanktion entweder für Täter mit gravierenden Persönlichkeitsmängeln, die erhebliche Straftaten erwarten lassen, wenn nicht durch eine längerfristige Gesamterziehung auf sie eingewirkt wird (§ 17 Abs. 2 Var. 1:

⁴⁰ BT-Drs. 17/9389, 12.

⁴¹ BT-Drs. 17/9389, 13.

⁴² BT-Drs. 17/9389, 13.

⁴³ → § 2 Rn. 4.

⁴⁴ Verrel/Käufel NStZ 177 (178).

⁴⁵ Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210 (214) mwN.

„schädliche Neigungen“⁴⁶ oder für besonders schwere Taten (§ 17 Abs. 2 Var. 2: „besondere Schwere der Schuld“), bei denen ein Absehen von Strafe zugunsten von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel „in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl“ stünde.⁴⁷ Die Anordnung von Jugendarrest als eines Zuchtmittels setzt stattdessen gerade nur einen geringen Erziehungsbedarf und eine Tat aus dem Bereich der mittleren Kriminalität voraus. Will man dieses – nach wie vor in § 13 Abs. 1 festgeschriebene – Verhältnis der beiden Sanktionsformen nicht aus den Angeln heben, bleibt nur ein minimaler Täterkreis, für den der Einstiegsarrest systemgerecht anwendbar wäre. Um die mit dem Freiheitsentzug intendierte Schockwirkung zu erzielen, muss es sich um haftunerfahrene Jugendliche handeln, dh weder Jugendarrest noch Untersuchungshaft⁴⁸ dürfen bisher vollzogen worden sein. In diese Richtung zielt § 16a Abs. 2, allerdings mit einem weiten Beurteilungsspielraum (s. → Rn. 17). Die zur Ausgestaltung der Bewährungszeit weiterhin zur Verfügung stehenden Auflagen und Weisungen (§ 23) dürfen darüber hinaus nicht ausreichen, um den „Ernst der Situation“ zu verdeutlichen, und es darf schließlich keine so schwer wiegende kriminelle Gefährdung vorliegen, dass eine längere Gesamterziehung notwendig ist.⁴⁹ Eine Eingrenzung auf diesen kleinen Täterkreis kann das Gesetz kaum gewährleisten. So ist zu befürchten, dass die massenhafte Verhängung des Einstiegs- oder Warnschussarrestes die ohnehin schon angespannte Situation im Arrestvollzug weiter verschärfen wird und dadurch auch das Ziel eines dem Urteil möglichst bald nachfolgenden und erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestvollzugs (§ 90 Abs. 1 S. 2) weiter verfehlt wird.⁵⁰ In der Praxis erweist sich der Warnschussarrest bisher allerdings nicht als sonderlich attraktiv: Im Jahre 2013 wurde er insgesamt lediglich 125 Mal angeordnet, wobei über die Hälfte aller Anordnungen auf die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zurückging (jeweils 34).⁵¹ Wenige bisher veröffentlichte Verurteilungen lassen erhebliche Begründungsdefizite erkennen, so wenn lediglich der Gesetzestext angeführt oder die Anwendung des § 16a allein damit begründet wird, dass „die Angeklagte bisher noch keinen Arrest verbüßt“ hat.⁵²

- 19 **c) Unzweckmäßige Verbindungen.** Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 21), so ist ihre Verbindung im Urteil mit Weisungen oder Auflagen zumeist unzweckmäßig, weil im Beschluss über die Nebenentscheidungen zur Bewährung (§ 268a StPO) entsprechende Maßnahmen angeordnet werden können (§ 23) und ihre Befolgung dann mit der Androhung des Bewährungswiderrufs (§ 26) durchgesetzt werden kann.⁵³ Wird die

⁴⁶ StRsp, etwa BGH 9.6.2009 – 5 StR 55/09, NStZ 2010, 280; eingeh. → § 17 Rn. 26 ff.; HK-JGG/Laue § 17 Rn. 10 ff.

⁴⁷ So Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 457; eingehend → § 17 Rn. 62 ff.; HK-JGG/Laue § 17 Rn. 22 ff.

⁴⁸ Es wird vermutet, dass die Untersuchungshaft in der Praxis nicht selten als „verkappter Einstiegsarrest“ fungiert, s. Streg Rn. 264.

⁴⁹ Siehe Verrel/Käuf NStZ 2008, 177 (181); Heinz, Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts?, ZJJ 2008, 60 (62 f.); ähnlich Radtke ZStW 121 (2009), 416 (436 ff., 446 f.), der allerdings als Ersatz der „Teilvollzug einer ansonsten bedingten Freiheitsstrafe“ als neue Sanktion befürwortet (S. 447 f.).

⁵⁰ Ablehnend gegenüber einem Warnschussarrest auch Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210; Kreuzer ZRP 2012, 101; Breymann/Sonnen NStZ 2005, 669; Brunner/Dölling § 27 Rn. 13; Eisenberg Rn. 3a; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 504; Meier/Rössner/Schöch/Schöch § 10 Rn. 48; Ostendorf Grdl. z. §§ 27–30 Rn. 7; Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 548 ff.; Streg Rn. 264; Werner-Eschenbach S. 220. – Vorsichtig befürwortend Findeisen ZJJ 2007, 29; Vietze S. 190 ff. Optimistisch in Bezug auf einen – noch zu realisierenden – aus mehreren Modulen zusammengesetzten, individuell ausgerichteten Behandlungsvollzug Endres/Breuer, ZJJ 2014, 127.

⁵¹ Statist. BA (Hrsg.) Strafverfolgungsstatistik 2013, 334 f. In den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gab es keine bis höchstens drei Anordnungen. Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Warnschussarrest belegt zu werden, ist somit regional höchst unterschiedlich. Eine umfassende, auf zwei Jahre angelegte Evaluation der Praxis des Arrestes nach § 16a skizzieren Hagl/Bartsch/Baier/Höynck/Pfeiffer ZJJ 2014, 263.

⁵² AG Bonn 24.6.2015 – 603 Js 772 Js 476/14-8/15, ZJJ 2016, 77; AG Cloppenburg 23.7.2014 – 4 Ls 725 Js 63899/13 (7/14), ZJJ 2014, 394 m. abl. Anm. Eisenberg; AG Memmingen 18.6.2014 – 4 Ls 220 Js 1830/13 jug, ZJJ 2014, 397 m. abl. Anm. Eisenberg; AG Nürnberg 10.4.2013 – 63 Ls 605 Js 35816/13, ZJJ 2013, 325; AG Plön 21.3.2013 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), ZJJ 2013, 326; AG Döbeln 28.5.2013 – 2 Ls 463 Js 37536/12 jug, ZJJ 2013, 327; siehe aber auch LG Münster 23.4.2013 – 1 Kls 540 Js 200/12, ZJJ 2013, 323; zu den letzten vier Entscheidungen siehe die Bespr. Eisenberg ZJJ 2013, 328.

⁵³ Dallinger/Lackner Rn. 17.

Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, wird ihre Verbindung mit Weisungen oder Auflagen häufig unzweckmäßig sein, weil sie der Jugendliche während des Vollzugs der Jugendstrafe nicht erfüllen kann oder ihre Ziele bereits mit der umfassenden Einwirkung durch den Vollzug verfolgt werden. Weisungen oder Auflagen, die erst nach dem Vollzug erfüllt werden sollen, sind häufig unzweckmäßig, weil sich im Augenblick der Verurteilung noch nicht abschätzen lässt, welche Einwirkungen auf den Täter nach dem Vollzug (noch) notwendig sein werden.⁵⁴ Zweckmäßig kann aber die Verbindung der Jugendstrafe mit Rechtsfolgen sein, durch die der Gewinn oder das Entgelt aus der Tat entzogen,⁵⁵ eine Verständigung mit dem Opfer gesucht⁵⁶ (vgl. → Rn. 10) oder durch die der Jugendliche auf die Zeit nach dem Vollzug vorbereitet wird.⁵⁷

d) Verhältnis der Bewährungsaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft (Abs. 2 20)

S. 2). Eine bestehende Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1) ruht während der Bewährungsaufsicht (§ 24). Dabei ist unbeachtlich, ob die Erziehungsbeistandschaft vom Jugendgericht oder durch das Jugendamt (§ 30 SGB VIII) angeordnet wurde.⁵⁸ Die Erziehungsbeistandschaft besteht während der Zeit der Bewährungsaufsicht regelmäßig fort; es entfällt allein ihre Ausübung. Sie lebt – sofern sie nicht in der Zwischenzeit aufgehoben worden oder erloschen ist – wieder auf, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, sei es wegen eines Erlasses der Jugendstrafe oder auch wegen des Widerrufs der Strafaussetzung.⁵⁹

3. Nebenstrafen, Nebenfolgen (Abs. 3). Zusätzlich zu den jugendstrafrechtlichen 21 Rechtsfolgen (§ 5 Abs. 1, 2) können alle Nebenstrafen und Nebenfolgen des allg. Strafrechts angeordnet werden (Abs. 3), sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 6).⁶⁰ Abs. 3 ermöglicht dem Gericht, Nebenstrafen und Nebenfolgen nicht nur neben (Haupt-)Strafen anzuordnen (hier: Jugendstrafe), sondern auch neben Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.⁶¹ So kann auf ein Fahrverbot (§ 44 StGB) auch dann erkannt werden, wenn daneben allein Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden (vgl. auch § 76).⁶² Da entsprechende Rechtsfolgen auch neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27) angeordnet werden (§ 29 S. 2), ist auch hier die Verhängung eines Fahrverbots zulässig.⁶³ Das Fahrverbot darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten (Abs. 3 Satz 2). Hingegen ist eine isolierte, völlig selbstständige Verhängung von Nebenfolgen nur zulässig, soweit dies auch im allgemeinen Strafrecht erlaubt ist (zB § 76a StGB).⁶⁴

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung. § 8 trifft keine Aussage zur Verbindung 22 jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen mit den **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§ 7). Deren Kombinierbarkeit mit Jugendstrafe und Zuchtmitteln wird allerdings in § 5 Abs. 3 vorausgesetzt,⁶⁵ der die Grenzen eines Nebeneinanders aufzeigt. Auch eine Verbin-

⁵⁴ Brunner/Dölling Rn. 4; Dallinger/Lackner Rn. 17; Streng Rn. 260.

⁵⁵ Eisenberg Rn. 15.

⁵⁶ Brunner/Dölling Rn. 4.

⁵⁷ AG Berlin-Tiergarten 16.9.1987 – (403) 67 Js 363/87 Ls 118/87, NStZ 1988, 428 (Betreuungsweisung, § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5).

⁵⁸ Dallinger/Lackner Rn. 21; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer Rn. 9; Eisenberg Rn. 14.

⁵⁹ Brunner/Dölling Rn. 6; Dallinger/Lackner Rn. 21; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer Rn. 9; Eisenberg Rn. 14.

⁶⁰ BGH 17.6.2010 – 4 StR 126/10, BGHSt 55, 174 (177 f.) = NJW 2010, 3106; → § 6 Rn. 7 f.

⁶¹ P. A. Albrecht S. 156; Dallinger/Lackner Rn. 19; Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 297.

⁶² BT-Drs. 4/651, 13; → StGB § 44 Rn. 4; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer Rn. 12, § 27 Rn. 11; Eisenberg Rn. 4; LK-StGB/Geppert StGB § 44 Rn. 12; NK-StGB/Herzog StGB § 44 Rn. 22; SK-StGB/Wolters § 44 Rn. 6; Lackner/Kühl/Kühl StGB § 44 Rn. 5; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 441; Fischer StGB § 44 Rn. 13; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig StGB § 44 Rn. 9; aA Braun NStZ 1982, 191. Zur kriminalpolitischen Diskussion über die Aufwertung des Fahrverbots zur eigenständigen Sanktion im Jugendstrafrecht und für die Einführung als Zuchtmittel s. Wedler NZV 2015, 209.

⁶³ Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer § 27 Rn. 14; Ostendorf § 27 Rn. 9; Lackner/Kühl/Kühl § 44 Rn. 5; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig StGB § 44 Rn. 9; aA StGB § 44 Rn. 4; Eisenberg § 27 Rn. 20; LK-StGB/Geppert StGB § 44 Rn. 12; NK-StGB/Herzog StGB § 44 Rn. 23; SK-StGB/Wolters StGB § 44 Rn. 6; Fischer StGB § 44 Rn. 13.

⁶⁴ P. A. Albrecht S. 156; Dallinger/Lackner Rn. 19; Eisenberg Rn. 4.

⁶⁵ Im Ergebnis allgemeine Meinung; vgl. Dallinger/Lackner Rn. 20; Eisenberg Rn. 5; Ostendorf Rn. 2.

dung mit Erziehungsmaßregeln ist nicht ausgeschlossen. Kommen mehrere Maßregeln in Betracht, so richtet sich deren Verbindung nach § 72 StGB.

Zweiter Abschnitt. Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten

- Erziehungsmaßregeln sind
1. die Erteilung von Weisungen,
 2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Weisungen

(1) ¹Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. ²Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. ³Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) ¹Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. ²Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwidderhandlung

(1) ¹Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. ²Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) ¹Kommt der Jugendliche Weisungen schulhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schulhafter Zuwidderhandlung erfolgt war. ²Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. ³Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

§ 12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

Dritter Abschnitt. Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15 Auflagen

(1) ¹Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder

4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

²Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) ¹Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

²Bei schulhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. ³Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

§ 16 Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) ¹Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. ²Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) ¹Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. ²Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

Vierter Abschnitt. Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Schrifttum: *H.-J. Albrecht*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, Gutachten D, 2002; *Balbier*, Brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht?, DRiZ 1989, 404; *Bald*, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, 1995; *Balzer*, Der strafrechtliche Begriff der schädlichen Neigungen, 1964; *Beulke*, Die §§ 61–61b, 89 JGG – Bewährungsprobe bestanden?, GS Walter, 2014, 259; *Brettel/Bartsch*, Der sog. Koppelungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen, RdjB 2014, 299; *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 2009; *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene? – zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf sich zum Verfahrenszeitpunkt im Erwachsenenalter befindliche Personen, 2005; *Casper*, Jenseits von Erziehung, Generalprävention als komplementärer Sanktionszweck des Jugendstrafrechts, FS Schöch, 2010, S. 209; *Deichsel*, Was Jugendrichter/innen beim Richten ausrichten und anrichten! Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der „schädlichen Neigungen“, ZJJ 2004, 266; *Dölling*, Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes, in *Dölling* (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 181; *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990; *Eisenberg*, Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit als Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 II Alt. 2 i.V.m. § 2 I 2 JGG), NSZ 2013, 636; *ders.*, Verurteilung eines 29jährigen nach Jugendstrafrecht, JA 2016, 623; *Hartmann*, Die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 (Alt. 2) JGG, 1991; *Hinz*, Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? – Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe,